

„Sportschützen Quaal von 1961 e.V.

Vereinsordnung **für Mitgliederversammlungen**

Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1 (Ermächtigungsgrundlage)

Grundlage dieser Vereinsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 (Geltungsbereich)

Diese Vereinsordnung regelt den Ablauf von Mitgliederversammlungen.

§ 3 (Öffentlichkeit)

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Weiteres wird auf Antrag geregelt.

Mitglieder haben sich in die Teilnehmerliste einzutragen.

Gäste und Medienvertreter können auf Einladung des Vorstands an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht.

Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen oder Medienvertretern, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über deren Teilnahme.

§ 4 (Einberufung)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstands richtet sich nach der Satzung.

Die Tagesordnung und ggf. Beschlussunterlagen/-vorlagen sind beizufügen.

Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

§ 5 (Beschlussfähigkeit)

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen in der Satzung.

Eine Versammlung ist beschlussunfähig, wenn der Versammlungsleiter - nach einem Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit - feststellt, dass diese satzungsgemäß vorliegt.

In Ergänzung der Regelungen in der Satzung zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung sind Mitglieder berechtigt, vor der Abstimmung über einen Beschlussantrag die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung feststellen zu lassen.

§ 6 (Versammlungsleitung)

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom 2. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

Dem Versammlungsleiter obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung nach Form und Frist, die Prüfung der Anwesenheitsliste, die Feststellung der Stimmberechtigung, die Bekanntgabe der Tagesordnung und die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, wie insbesondere Entziehung des Wortes, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung und Auflösung der Versammlung.

§ 7 (Worterteilung und Rednerfolge)

Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

Auf Antrag des Versammlungsleiters kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Redebeiträge zeitlich begrenzt werden oder dass die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt, ungeachtet bestehender Wortmeldungen beendet wird.

§ 8 (Anträge)

Die Antragsberechtigung, die einzuhaltende Frist für die Antragstellung und die Form der Antragstellung regelt die Satzung.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

§ 9 (Dringlichkeitsanträge)

Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Anträge auf Abwahl des Vorstandes, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können nicht auf dem Wege des Dringlichkeitsantrags gestellt werden.

§ 10 (Verfahrensanträge)

Verfahrensanträge sind vor und während einer Mitgliederversammlung jederzeit zulässig.

Dies gilt insbesondere für eine der folgenden Anträge:

- a) Antrag, einen Tagesordnungspunkt in zwei Einzelpunkte aufzuspalten,
- b) Antrag, zwei Tagesordnungspunkte miteinander zu verbinden,
- c) Antrag, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- d) Antrag, die Redezeit zu begrenzen,
- e) Antrag, die Diskussion über einen Beschlussgegenstand zu schließen,
- f) Antrag, einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen,
- g) Antrag, die Unzuständigkeit der Mitgliederversammlung für einen bestimmten Tagesordnungspunkt festzustellen.

§ 11 (Abstimmungen)

Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung.

Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen in offener Form durch Handzeichen.

Eine namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

Angezweifelte offene Abstimmungen sind unter Auszählung der Stimmen zu wiederholen.

§ 12 (Wahlen)

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.

Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen werden.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

§ 13 (Versammlungsprotokolle)

Die Satzung schreibt vor, über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen.

In Ergänzung dieser Satzungsbestimmung hat es sich um ein Ergebnisprotokoll zu handeln, das zumindest Folgendes zu enthalten hat:

- a) Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung,
- b) Namentliche Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollführers,
- c) Zahl der persönlich erschienenen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder,
- d) Feststellung, ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
- e) Feststellung darüber, ob die Versammlung beschlussfähig ist,
- f) Tagesordnung,
- g) Wortlaut der Anträge, in der Reihenfolge ihrer Behandlung mit dem Namen der Antragsteller,
- h) Art der Abstimmungen,
- i) Abstimmungsergebnisse,
- j) Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
- k) Bei Wahlen: die Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes.

Die Versammlungsprotokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind spätestens 2 Wochen nach einer Mitgliederversammlung im Vereinsheim öffentlich auszulegen.

Einwendungen gegen Form und Inhalt eines Versammlungsprotokolls sind danach innerhalb eines Monats gegenüber dem Versammlungsleiter zu erheben.

§ 14 (Änderungen)

Änderungen dieser Vereinsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 (Ergänzende Geltung)

Bei Angelegenheiten, für die diese Vereinsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 16 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 11.04.2014 in Kraft.

1. Vorsitzender Elisbeth Rohweder

2. Vorsitzender Joachim Caspary

3. Schatzmeister Elke Baum